

# **Geschäftsordnung des Elternrates der Grundschule Schmiedeberg und des Förderzentrums Oberes Osterzgebirge vom 14.04.2026**

Gemäß § 13 der Sächsischen Elternmitwirkungsverordnung (EMVO) gibt sich der Elternrat der Grundschule Schmiedeberg die folgende Geschäftsordnung:

## **§ 1 Anliegen und Selbstverständnis des Elternrates**

Der Elternrat nimmt die gesetzlichen Rechte und Pflichten nach §§ 45, 47 SächsSchulG, §§ 12 ff EMVO wahr.

Der Elternrat wirkt als unterstützender Partner von Schule und Hort gleichermaßen. Der Elternrat der Grundschule Schmiedeberg sieht sich daher als gemeinsamer Elternrat von Grundschule und Hort.

Hierbei ist es das Anliegen des Elternrates, die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Grundschule, Hort und Eltern zu fördern und verantwortungsbewusst zu unterstützen.

## **§ 2 Sitzungen des Elternrates**

(1) Teilnahme:

Mitglieder des Elternrates sind die Klassenelternsprecher. Diese sollen an den Elternratssitzungen teilnehmen.

Bei Verhinderung können sie sich durch ihre Stellvertreter\*innen vertreten lassen.

(2) Ladung, Vorbereitung, Leitung:

Der Elternratsvorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, bereitet diese vor und leitet sie.

Für die Einladung gilt § 3. Die Tagesordnung wird rechtzeitig vorher mit den Mitgliedern sowie mit Schule und Hort abgestimmt. Jedes Elternrats-Mitglied sowie Schule und Hort können Themen auf die Tagesordnung setzen lassen. Die Tagesordnung soll den Teilnehmern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In der Sitzung kann die Tagesordnung einvernehmlich angepasst werden.

(3) Mitwirkung von Schule und Hort:

Schul- und Hortleitung sollen zu den Sitzungen stets eingeladen werden und darin mitwirken können.

Der Elternrat kann Sitzungen jederzeit (zur Entlastung von Schule und Hort) auch eigenständig durchführen, sofern die Themen keine Teilnahme von Schule und Hort erfordern.

(4) Ablauf:

Der Ablauf der Sitzungen ist i.d.R. wie folgt:

- Eröffnung/Begrüßung
- Dokumentation der Teilnehmer\*innen
- Bestimmung des Protokollführers
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- Besprechung der Tagesordnungspunkte
- Abstimmung des Folgetermins
- Verabschiedung

Die Sitzungen sind nicht-öffentlich.

(5) Protokoll:

Über die Sitzung (insb. die gefassten Beschlüsse und Wahlen) wird ein Protokoll geführt. Nach der Sitzung wird dieses der Schul- und Hortleitung zur Durchsicht und ggf. Korrektur übermittelt. Anschließend wird es an die Elternrats-Mitglieder verteilt.

#### (6) Häufigkeit der Sitzungen

Der Elternrat legt die Häufigkeit der Sitzungen einvernehmlich und in Abstimmung mit Schule und Hort fest. Die Sitzungen finden mindestens einmal pro Schulhalbjahr statt.

#### (7) Präsenz- und Remote-Sitzungen

Elternratssitzungen erfolgen grundsätzlich in Präsenz. Alternativ können Sitzung auch online erfolgen (Videokonferenz o.ä.), soweit die Themen dies zulassen und kein Mitglied widerspricht.

### **§ 3 Form und Frist für die Einladung zu den Elternratssitzungen**

(1) Der Termin ist vorab mit den Mitgliedern sowie mit Schule und Hort abzustimmen.

(2) Die Einladungsfrist für die Sitzungen beträgt 4 Wochen. In dringenden Fällen kann davon abgewichen werden.

(3) Die Einladung erfolgt per E-Mail oder Lernaax.

(4) Die Tagesordnung soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

### **§ 4 Pflicht zur Einberufung**

Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Elternrat einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder es verlangt.

### **§ 5 Erste Sitzung im Schuljahr**

(1) Die erste Elternrats-Sitzung im Schuljahr findet nach den Klassenelternsprecher-Wahlen statt, spätestens bis zum Ablauf der siebten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn.

(2) In der ersten Sitzung im Schuljahr

- begrüßt der Elternrat seine neuen Mitglieder,
- wählt der Elternrat seinen neuen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden (sofern die letzte Wahl nicht für zwei Jahre erfolgt ist),
- wählt der Elternrat seine Vertreter in der Schulkonferenz,
- verständigt sich der Elternrat über den Rhythmus der Sitzungen im Schuljahr.

### **§ 6 Beschlussfähigkeit des Elternrates**

(1) Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Wenn der Elternrat nicht beschlussfähig ist, ist die Sitzung zu vertagen und erneut einzuberufen. Bei einer wegen Beschlussunfähigkeit erneut einberufenen Sitzung ist die Beschlussfähigkeit auch dann erfüllt, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

### **§ 7 Verfahren bei der Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden**

#### **Vorsitzenden**

(1) Zeitpunkt der Wahl:

Die Wahl des Elternrats-Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden findet in der ersten Sitzung im Schuljahr statt. Sofern im vorangegangenen Schuljahr für eine zweijährige Amtszeit gewählt wurde erfolgt keine Wahl.

(2) Kandidaten:

Die Kandidaten kündigen ihr Interesse dem Elternrat möglichst frühzeitig an. Die Kandidaten stellen sich vor der Wahl den anderen Mitgliedern kurz vor.

(3) Wahl:

Die Wahl erfolgt offen (sofern kein Elternrats-Mitglied eine geheime Wahl verlangt). Jede Klasse kann maximal eine Stimme abgeben. Die Kandidaten enthalten sich bei der Stimmabgabe.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Dauer der Amtszeit:

Die Wahl erfolgt entweder für das laufende Schuljahr oder für zwei Schuljahre. Soll die Amtszeit zwei Schuljahre umfassen, ist dies vor der Wahl bekanntzugeben.

(5) Neuwahl bei Rücktritt oder Abberufung:

Beim Rücktritt der Vorsitzenden oder Stellvertreters ist für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Dies erfolgt dadurch, dass die Mehrheit der Elternrats-Mitglieder eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit verlangt. Die Neuwahl erfolgt nach den obigen Grundsätzen.

### **§ 8 Verfahren bei der Wahl der Schulkonferenz-Vertreter**

(1) Der Elternrat entsendet sechs seiner Mitglieder in die Schulkonferenz.

(2) Der Elternrats-Vorsitzende gilt automatisch als gewähltes Mitglied der Schulkonferenz (dort ist er zudem stellvertretender Vorsitzender).

(3) Die fünf weiteren Mitglieder werden im Elternrat in der ersten Sitzung im Schuljahr gewählt. Wählbar sind nur die Klassenelternsprecher. Die Wahl erfolgt für die Dauer des Schuljahres. (Gewählt sind die Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.)

### **§ 9 Aufgaben und Verantwortungsbereich der Vorsitzenden**

Der Vorsitzende des Elternrates hat folgende Aufgaben:

- Vertretung des Elternrates nach außen, insb. gegenüber Schule und Hort
- Vorbereitung der Sitzungen (insb.: Terminabstimmung, Erstellung und Abstimmung der Tagesordnung), Einladung zu den Sitzungen, Leitung der Sitzungen
- Aufbewahrung der Protokolle
- Vertretung des Elternrats im Kreiselterrat

Der Vorsitzende wird bei seinen Aufgaben durch die Elternratsmitglieder unterstützt. Er kann Aufgaben auf andere Elternratsmitglieder übertragen.

### **§ 10 Rechte und Pflichten der Elternratsmitglieder**

(1) Die Mitglieder des Elternrates erkennen die ehrenamtliche Elternvertretung als Recht und Verpflichtung gleichermaßen. Die Elternvertretung und Elternratsarbeit sind verantwortungsbewusst auszuüben.

(2) Die Elternratsmitglieder unterstützen Schule und Hort bei ihren Aufgaben. Hierbei werden die Eltern der Klassen mit einbezogen.

(3) Die Mitglieder des Elternrates begegnen sich jederzeit respektvoll und partnerschaftlich. In den Sitzungen werden die gemeinsamen Anliegen konstruktiv besprochen, mit dem Ziel einer ausgewogenen, vermittelnden Lösungsfindung.

(4) Die Elternvertreter machen sich mit den der Elternmitwirkung zugrundeliegenden Regelungen und Maßgaben vertraut.

### **§ 11 Kommunikation**

Die Mitglieder des Elternrats kommunizieren vornehmlich per Lernsax.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde in der Elternratssitzung am 14.04.2026 einstimmig beschlossen und tritt am 14.04.2026 in Kraft.

Die Grundlage hierfür ist das Sächsische Schulgesetz (SächsSchulG) und die Elternmitwirkungsverordnung (EMVO).